Gemeinde Elbe-Parey

Vorhabenbezogener B-Plan

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 2"

Begründung

ENTWURF

Oktober 2025

Impressum

Begründung zum Vorhabenbezogenen B-Plan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 2"

Stand: Oktober 2025

Aufgestellt:

Gemeinde Elbe-Parey

Ernst-Thälmann-Straße 15

39317 Elbe-Parey

Telefon: 039349 933

E-Mail: poststelle@elbe-parey.de

www.elbe-parey.de

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) Hagen Roßmann
Dorfstraße 30 • 14715 Seeblick OT Wassersuppe
fon 033872 / 70 854

mobil 0151 / 2112 888 0

e-mail rossmann@wassersuppe.de

www.wassersuppe.de

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlage ..... - 5 -
1.1 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung ..... - 5 -
1.2 Rechtsgrundlagen und Verfahren ..... - 5 -
1.3 Räumliche Lage ..... - 6 -
1.4 Eigentumsverhältnisse ..... - 6 -
1.5 Planunterlage ..... - 6 -
2 Planungsrelevante Vorgaben ..... - 7 -
2.1 Raumordnung und Landesplanung ..... - 7 -
2.2 Regionalplanung ..... - 7 -
2.3 Ziele der Kommunalen Planungen ..... - 8 -
2.4 Weitere Planungen und andere gesetzliche Regelungen ..... - 8 -
2.5 Gesamträumliches Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen ..... - 8 -
2.6 Schutzausweisungen, Aussagen der Landschaftsplanung und sonstige raumwirksame Vorgaben ..... - 9 -
3 Ausgangssituation ..... - 10 -
3.1 Geltungsbereich ..... - 10 -
3.2 Bebauung und Nutzung ..... - 11 -
3.3 Verkehrliche Erschließung ..... - 11 -
3.4 Ver- und Entsorgung ..... - 11 -
3.5 Potentielle Einspeisepunkte ..... - 11 -
3.6 Altlasten ..... - 11 -
3.7 Kampfmittel ..... - 12 -
4 Erläuterung des Planungskonzeptes ..... - 12 -
5 Begründung der Festsetzungen ..... - 13 -
5.1 Art der baulichen Nutzung ..... - 13 -
5.2 Maß der baulichen Nutzung ..... - 14 -
5.1.1 Grundflächenzahl ..... - 14 -
5.2 Baugrenzen ..... - 14 -
5.3 Örtliche Bauvorschriften ..... - 14 -
6 Verkehrsflächen ..... - 15 -
7 Grünflächen ..... - 15 -
8 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen ..... - 15 -
9 Immissionsschutz ..... - 15 -
10 Wasserflächen, Trinkwasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete - 16 -
11 Denkmalschutz ..... - 17 -

12 Belange der Landwirtschaft ..... - 17 -
13 Belange der Forstwirtschaft ..... - 19 -
14 Umweltverträglichkeitsprüfung ..... - 19 -
15 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ..... - 19 -
16 Besonderer Artenschutz gem. § 44 BNatSchG ..... - 43 -
17 Durchführungsvertrag ..... - 43 -
18 Umweltbericht als selbständiger Teil der Begründung zum B-Plan ..... - 44 -
Rechtsgrundlagen, Quellen ..... - 45 -

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Plangebietes innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Elbe-Parey bei der Ortschaft Güsen; © GeoBasis-DE / LVermGeo ST [Jahr der letzten Abgabe: 2024, Az.: G01-5010847-2014] Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo ST. ..... - 6 -

Abbildung 2: Luftbildübersicht mit dem Geltungsbereich; © GeoBasis-DE / LVermGeo ST [Jahr der letzten Abgabe: 2025, Az.: G01-5010847-2014] Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo ST. ..... - 10 -

Abbildung 3: Biotoptypen und Flächennutzung im westlichen Teilbereich; Grundlage Bestandsvermessung 09/2025 ..... - 35 -

Abbildung 4: Biotoptypen und Flächennutzung im östlichen Teil; Grundlage Bestandsvermessung 09/2025 ..... - 36 -

1 Grundlage

1.1 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Zweck des "Erneuerbare-Energien-Gesetz“ ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu erhöhen. Gefördert unter anderem wird der Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Ein privater Investor plant den Bau von Freiflächensolaranlagen. Die erzeugte Energie soll in das Versorgungsnetz eingespeist werden.

Mit dem Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates wurde die Voraussetzung für die Entwicklung des Bebauungsplans geschaffen.

Dieser Bebauungsplan wiederum bildet die Grundlage für das künftige Baugenehmigungsverfahren zur Realisierung der Freiflächensolaranlagen in der Ortschaft Güsen.

1.2 Rechtsgrundlagen und Verfahren

Der Bebauungsplan trifft rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er ist die verbindliche Stufe der von den Kommunen in eigener Verantwortung erstellten Bauleitplanung. Sie soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Aufgabe ist damit nicht nur die Planung und Ordnung der baulichen Entwicklung. Es ist die Gesamtheit der auf den jeweiligen Raum bezogenen Nutzungsansprüche zu erfassen und ein am Ziel geordneter räumlicher Entwicklung orientierter Ausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen zu schaffen.

Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des Baugesetzbuch sowie der 4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) aufgestellt.

Es wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt.

Aufgrund der Lage des Plangebietes und der Art der Flächenentwicklung im Zusammenhang des bebauten Siedlungskörpers wird das Planverfahren als so genanntes Normalverfahren durchgeführt.

Damit erfolgt im zweistufigen Verfahren eine Umweltprüfung und es wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewendet.

1.3 Räumliche Lage

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Feldflur nordöstlich der Ortschaft Güsen.

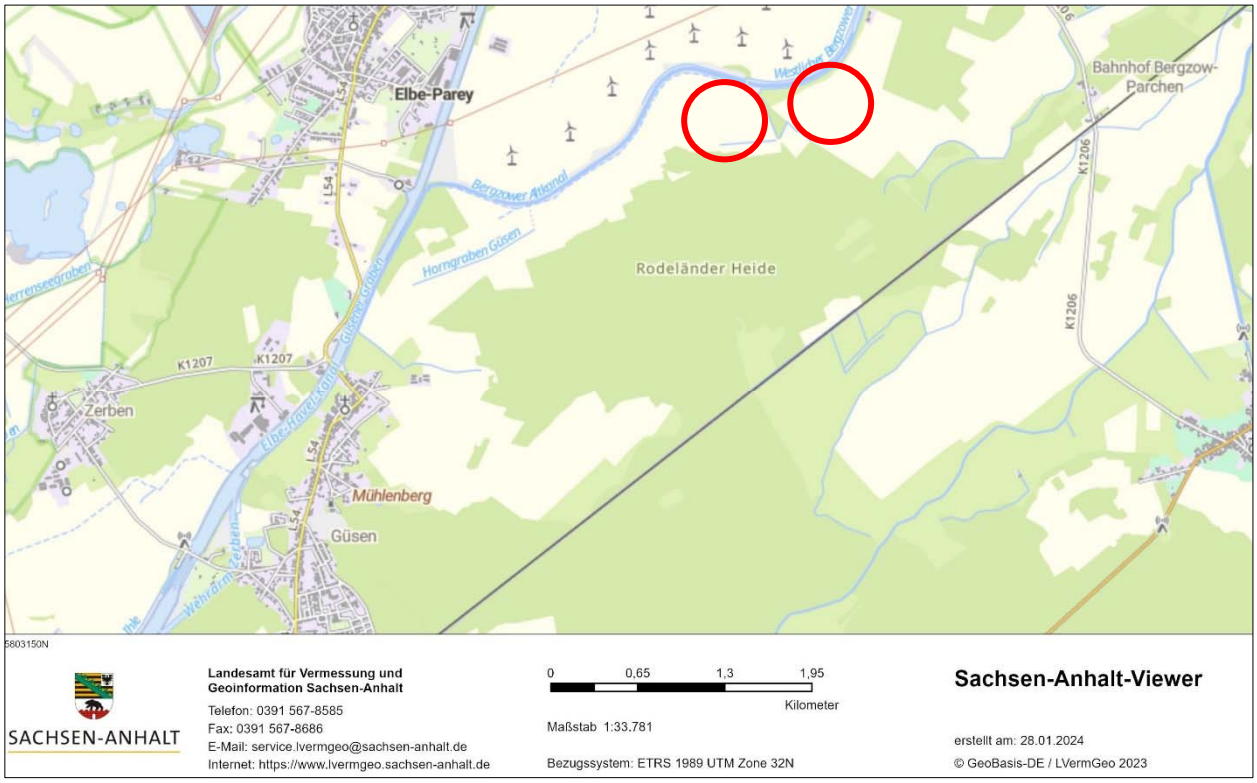

Abbildung 1: Lage des Plangebietes innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Elbe-Parey bei der Ortschaft Güsen; © GeoBasis-DE / LVermGeo ST [Jahr der letzten Abgabe: 2024, Az.: G01-5010847-2014] Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo ST.

1.4 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich im Privateigentum und werden vom Vorhabenträger angepachtet. Der Eigentümer unterstützt die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende.

1.5 Planunterlage

Die Grundlage für den Etwurf des Bebauungsplans bildet die Datengrundlage des amtlichen Liegenschaftskatasters. Weiterhin werden topografische Karten und Luftbilder als Plangrundlage verwendet.

Ein amtlicher Lageplan wurde als Grundlage für den Entwurf des Bebauungsplanes und die Erarbeitung des Vorhaben- und Erschließungsplans erstellt.

2 Planungsrelevante Vorgaben

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde fragt im Rahmen der Trägerbeteiligung nach den Zielen von Raumordnung und Landesplanung an.

2.2 Regionalplanung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) ist ein kommunaler Zweckverband nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA). Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg sind die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und die Landeshauptstadt Magdeburg.

Im Zuge der Kommunalisierung staatlicher Aufgaben hat das Land Sachsen-Anhalt den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgaben der Regionalplanung übertragen und gleichzeitig bestimmt, dass sie diese Aufgaben in Regionalen Planungsgemeinschaften als Zweckverbände nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen.

Die Hauptaufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft ist die Aufstellung, Änderung und Ergänzung sowie die Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Region Magdeburg sowie die Aufstellung von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen.

Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen.

Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Im Kontext der Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen formuliert der REP-MD (2020) folgende Ziele und Grundsätze entsprechend des LEP-LSA (2010):

Z 83: Photovoltaikfreiflächen Anlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- *das Landschaftsbild,*
- *den Naturhaushalt und*
- *die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. (Vgl. LEP2010; Z 115)*

G 83: Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. (Vgl. LEP 2010; G 84)

G 85: Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden. (Vgl. LEP 2010; G 85)

Darüber hinaus wird findet der Themenkomplex der Photovoltaik-Freiflächenanlagen Beachtung in folgendem Grundsatz:

G 136: Nicht mehr genutzte bauliche Anlagen der Landwirtschaft sollen einer Nachnutzung zugeführt werden. Wenn keine anderen Vorrangfestlegungen dagegensprechen, können auf solchen Altstandorten Biomasse- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden. Ist dies nicht möglich, sollen sie saniert und entsiegelt werden.

2.3 Ziele der Kommunalen Planungen

Für die Gemeinde wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert.

Es erfolgt hier für den Geltungsbereich zukünftig die Darstellung einer Sonderbaufläche Solarenergienutzung.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Gemeinderat beschlossen.

2.4 Weitere Planungen und andere gesetzliche Regelungen

Festsetzungen nach anderen gesetzlichen Regelungen werden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Städtebauliche Satzungen oder Rahmenpläne sind bezogen auf das Plangebiet nicht vorhanden.

Im Geltungsbereich und desse unmittelbaren Umgebung sind keine Baudenkmale vorhanden.

Bodendenkmale sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Werden bei Bodenarbeiten bodendenkmalpflegerische Funde gemacht, so ergeben sich für den Vorhabensträger baubegleitende bzw. bauvorbereitende archäologische Dokumentationen (Ausgrabungen) zu seinen Lasten.

2.5 Gesamträumliches Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen

Mit dem Inkrafttreten des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) im Jahre 2000 und der damit einhergehenden Vergütung je Kilowattstunde wurde ein verstärkter Ausbau von Photovoltaikanlagen angeregt. Zwar ist seither eine permanente Senkung der Einspeisevergütung zu verzeichnen, diese konnte bislang aber durch die kontinuierliche technologische Entwicklung in diesem Segment aufgefangen werden. Aus der beständigen Wirtschaftlichkeit resultierte insbesondere eine umfängliche Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Daraus ergab sich wiederum die Notwendigkeit einer raumverträglichen Steuerung dieser Vorhaben, auch um den verstärkten Druck auf die Landschaft zu kompensieren.

Die Gemeinde Elbe-Parey verfolgt mit der Aufstellung eines gesamträumlichen Konzepts das Ziel, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an geeigneten Standorten zu konzentrieren und eine geordnete Entwicklung der Anlagen zu fördern. Die Gemeinde unterstützt damit die energie- und umweltpolitische Zielstellung der Bundesregierung und des Landes Sachsen-Anhalt zum Ausbau der regenerativen Energieerzeugung.

Dabei wird eine Flächenbegrenzung von fünf Prozent - bezogen auf die Gesamtfläche des Gemeindegebiets Elbe-Parey - für den Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanläge angestrebt. Die Größe der einzelnen Anlagen soll die Fläche von 50 ha nicht überschreiten.

Der Geltungsbereich befindet sich vollständig innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete.

2.6 Schutzausweisungen, Aussagen der Landschaftsplanung und sonstige raumwirksame Vorgaben

Naturparke und Landschaftsschutzgebiete

Der gesamte Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Naturparkes oder Landschaftsschutzgebietes.

Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Special Protection Area (SPA)

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von Naturschutzgebieten, FFH- und SPA-Gebieten Diese Gebiete befinden sich auch nicht in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Plangebiet.

Sonstige Schutzgebiete, geschützte Objekte und Flächen

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Strukturen zu finden, die den Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG (geschützte Biotope) genießen. Teilflächen entlang der Meliorationsgräben können mit Röhrichten und Seggenbeständen allerdings den Schutzstatus nach § 30 BNatSchG erreichen. Es handelt sich hier aber um regelmäßig bewirtschaftete wassertechnische Anlagen.

3 Ausgangssituation

3.1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes befindet sich innerhalb der nachfolgenden Planskizze in der Gemarkung Güsen.

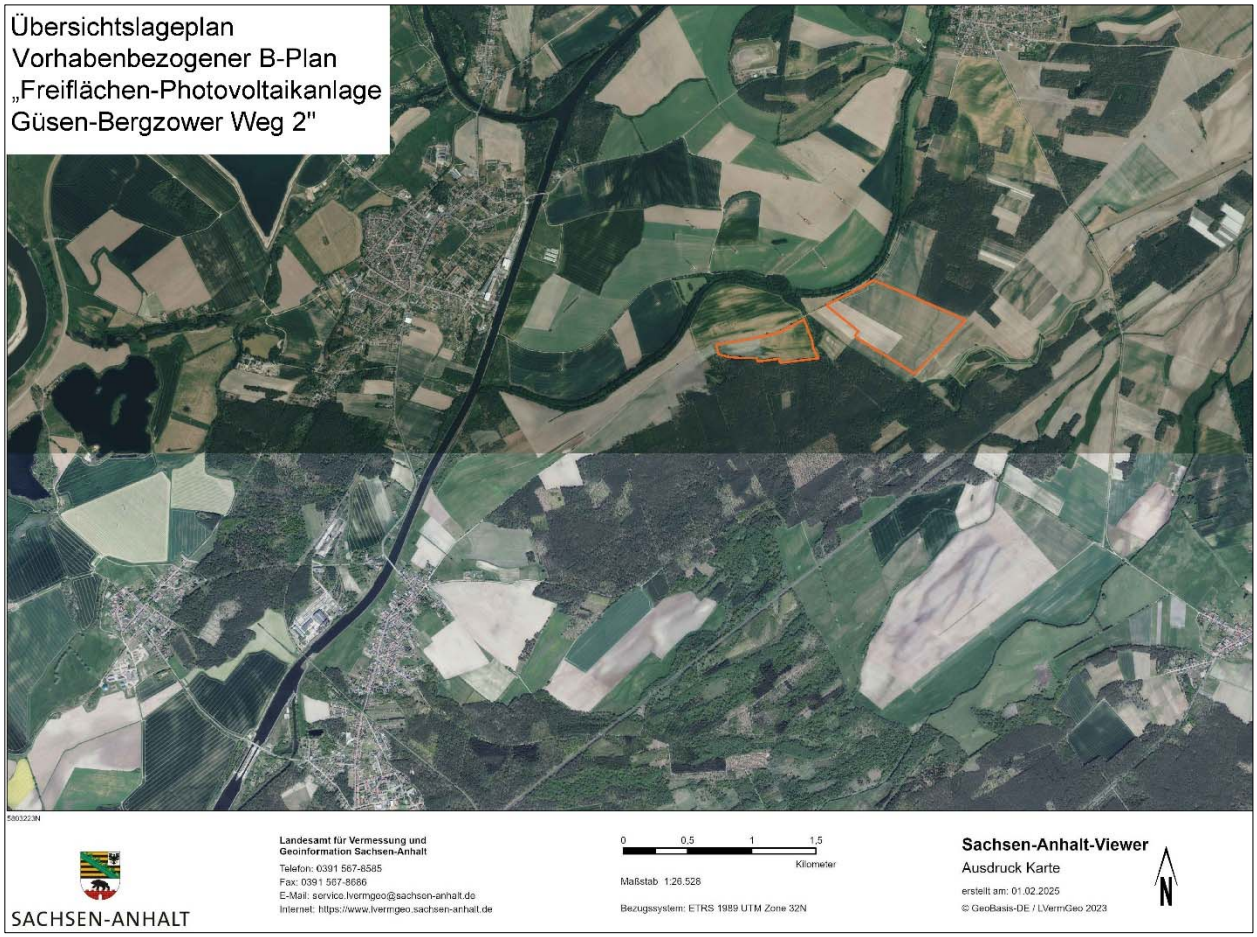

Abbildung 2: Luftbildübersicht mit dem Geltungsbereich; © GeoBasis-DE / LVermGeo ST [Jahr der letzten Abgabe: 2025, Az.: G01-5010847-2014] Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo ST.

<u>Teilfläche West</u>

Fläche = ca. 15,37 ha

<u>Teilfläche Ost</u>

Fläche = ca. 43,31 ha

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von ca. 58,68 ha.

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Güsen, Flur 4, Flurstücke 34, 35, 41/1, 43/1, 45, 46, 62/1, 63/1, 65, 71/1, 71/2, 74/1, 79/1, 82/2, 82/1, 84/1

Gemarkung Bergzow, 7, Flurstücke 43/1, 45/3, 46/1, 163/43, 175/44, 177/44, 178/44, 181/43, 182/43, 183/43, 186/43, 187/43, 188/43, 189/43, 190/43, 191/44, 192/43, 193/43

3.2 Bebauung und Nutzung

Der Geltungsbereich umfasst aktuell intensiv genutzte Ackerflächen sowie kleinflächig Ruderalfluren als Ackerrandstreifen und Grünland. Weiterhin befinden sich Meliorationsgräben innerhalb und am Rand der Geltungsbereiche.

Bebauung ist innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

3.3 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die Anbindung an kommunale Feldwege. Die Feldwege bilden die ortsübliche Erschließung für die beabsichtigte Nutzung. Die Feldwege sind nicht öffentlich gewidmet. Für die Sicherstellung einer öffentlichen Erschließung ist die Eintragung von Baulasten erforderlich. Dies erfolgt im weiteren Planverlauf.

Die grundsätzliche verkehrstechnische Erschließung der Bebauungsplangebiete kann als gesichert angesehen werden.

3.4 Ver- und Entsorgung

Eine Erschließung mit Abwasser, Wasser, Telefon etc. wird für den Vorhabentyp einer Freiflächensolaranlage nicht benötigt.

Derzeit befinden sich keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen im Geltungsbereich und in der Nähe. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

3.5 Potentielle Einspeisepunkte

Die in dem geplanten Solarkraftwerk erzeugte Energie soll in das lokale Stromnetz eingespeist werden. Zur Anbindung ist eine Verknüpfung an das Hochspannungsnetz des lokalen Netzbetreibers geplant. Dazu wird die Errichtung eines Umspannwerks auf Kosten des Vorhabenträgers geplant, dass mittels Doppelstich an den Abspannmast 108 oder 112 in der Nähe des Solarparks errichtet wird.

Die Leitungsführung auf der geplanten und noch final zu bestimmenden Trasse ist per Erdkabel vorgesehen, Freileitungen sind nicht geplant.

Die Anbindung an die potentiellen Einspeisepunkte sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung.

3.6 Altlasten

Altlasten sind im Geltungsbereich nicht bekannt und dokumentiert.

3.7 Kampfmittel

Für den Geltungsbereich ist eine konkrete Kampfmittelbelastung nicht bekannt.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, ist dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

4 Erläuterung des Planungskonzeptes

Ein privater Investor plant auf den Flächen den Bau- und den Betrieb einer Freiflächensolaranlage. Die erzeugte Energie soll in das Versorgungsnetz eingespeist werden.

Es sollen auf den derzeit ackerbaulich und landwirtschaftlich genutzten Flächen Solarmodule aufgestellt werden. Diese sind in Hauptrichtung Süden ausgerichtet. Neben den Solarmodulen sind einige technische Anlagen wie z.B. Wechselrichter zu etablieren. Diese befinden sich meist unter den Solarmodulen. Für Trafos werden einige kleine Teilflächen notwendig. Das gesamte Solarfeld wird durch eine Zaunanlage geschützt.

Zusätzliche Wegeflächen für die Bewirtschaftung der technischen Anlagen werden bedarfsgerecht nur als Schotterrasen ausgebildet. Die Flächen sind dauerhaft mit krautiger Vegetation bedeckt und werden bedarfsgerecht 1 bis 2-mal jährlich gemäht bzw. mit Schafen beweidet. Für die Bewirtschaftung der dauerhaft begrünten Flächen wird im weiteren Verfahren ein Nutzungskonzept dargelegt und im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Zur Grundbegrünung in der Saumstruktur insbesondere entlang von Feldwegen werden verpflichtende Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Feldgehölzen getroffen. Entlang der Bergzower Weges erfolgt die Anlage eines ca. 20 m breiten Feldgehölzstreifens. Der Anlagenzaun verläuft hier hinter diesem Grünstreifen.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet § 11 BauNVO

(1) Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.

(2) Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Als sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Betracht:
- Gebiete für den Fremdenverkehr, wie Kurgebiete und Gebiete für die Fremdenbeherbergung, auch mit einer Mischung von Fremdenbeherbergung oder Ferienwohnen einerseits sowie Dauerwohnen andererseits,
- Ladengebiete,
- Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,
- Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse,
- Hochschulgebiete,
- Klinikgebiete,
- Hafengebiete,
- Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.

Geplant ist die Errichtung einer fest aufgeständerten Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Sondergebietsflächen werden entsprechend der Nutzung als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen.

Im Sondergebiet sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

- Solarmodule in aufgeständerter Ausführung oder alternativ mit einem elektronischen Nachführungssystem (1p-Tracker) umgesetzt

- die für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Nebenanlagen (z.B. Betriebs- und Transformatorgebäude, Wechselrichter) sowie Gerätschaften und Unterstände für Tiere, die der Grünpflege des Gebietes dienen,

- der Solaranlage baulich untergeordnete Anlagen zur Speicherung von Energie

- Zuwegung, innere Erschließung

- Einzäunung.

Durch diese Festsetzung soll sichergestellt werden, dass im Plangebiet ausschließlich bauliche und technische Anlagen für die Solarenergienutzung zulässig sind. Dies sind neben den Modulen auch notwendige Betriebseinrichtungen zur Speicherung der Energie, Wechselrichter, Trafostationen, Leitungen, Zuwegungen und Kameramasten.

Alle baulichen Anlagen, die nicht der Solarenergienutzung oder Anlagen zur Speicherung von Energiedienen dienen, sind unzulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Durch die Festsetzung von maximalen Höhen bezogen auf die Geländeoberfläche wird ein gleichmäßiger Verlauf erwirkt und eine mögliche Fernwirkung beschränkt.

Neue technische Anlagen sind auf dieselbe maximale Höhe wie die Photovoltaikanlage beschränkt und nur erlaubt, sofern darin technische Anlagen zur Stromgewinnung oder Stromtransformation untergebracht sind.

Die ggf. erforderlichen Zuwegungen zu den technischen Anlagen sind als Schotterrasen erlaubt. Die Module werden auf Ramm- oder Punktfundamenten gegründet. Der Versiegelungsgrad innerhalb des Sondergebiets ist damit minimal.

Die Anlage ist vor Diebstahl und Vandalismus mit einer Zaunanlage zu schützen. Die Höhe der Zaunanlage wird auf 2,50 m beschränkt, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglichst gering zu halten. Aus dem gleichen Grund werden die Zäune blickdurchlässig gestaltet. Begrünungsmaßnahmen in Form von Anpflanzungen sind vorwiegend außerhalb der Zaunanlagen vorgesehen. Zur Umsetzung eines Sicherheitskonzeptes sind ggf. Kameramasten zu etablieren.

5.1.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl nach BauNVO gibt an wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Für das Sondergebiet erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen Nutzungsart die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,7 festgesetzt. Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 BauNVO werden ausgeschlossen. Der Neuversiegelungsumfang ist trotzdem anlagenspezifisch sehr gering und beträgt <5% der Gesamtfläche. Bebauungen finden nur durch die Punktfundamente und die Aufstellung von Transformatoren statt. Die Überdeckung der Flächen mit Solarmodulen wird in die GRZ einbezogen.

Der Ansatz einer relativ hohen GRZ dient dazu, die Flächen möglichst umfangreich auszunutzen und nicht zusätzlich über weite Flächen auszudehnen.

5.2 Baugrenzen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt auf der Basis der Bestandsvermessung. Im Wesentlichen orientiert sich die Festsetzung der Baugrenze am geometrischen Zuschnitt des Geltungsbereiches und berücksichtigt nur die erforderlichen Abstandsflächen. Zu dem kommunalen Feldweg, Bergzower Weg wird ein größerer Abstand von ca. 20 m festgesetzt. Hier sind wegebegleitenden Begrünungsmaßnahmen vorgesehen. Für die weitere Bewirtschaftung der Meliorationsgräben wird ein ca. 10 bis 15 m breiter Streifen freigehalten.

5.3 Örtliche Bauvorschriften

Für den Geltungsbereich sollen bis auf die Regelungen zur Gestaltung des Sicherheitszauns keine speziellen örtlichen Bauvorschriften festgesetzt werden.

Für die Zaungestaltung wird festgesetzt:

Einfriedungen sind nur als Maschendraht- oder Stabgitterzaun bis zu einer Höhe von 2,5 m und bis zur Außengrenze des Geltungsbereiches zulässig. Die Zaununterkante muss mindestens 10 cm von der Bodenoberfläche in den Boden eingelassen werden. Geschlossene Zäune sind unzulässig.

Mit der Regelung wird sicher gestellt, dass die eingezäunten Flächen des Solarparkes als Habitat für Bodenbrüter einen gewissen Schutz vor Prädatoren, hier insbesondere Füchsen, gewährleisten.

6 Verkehrsflächen

Verkehrsflächen werden nicht festgeesetzt.

Die Befahrung der Gelände ist nur zu Wartungs- und Pflegemaßnahmen sowie für die Errichtung der Anlagen erforderlich.

7 Grünflächen

Die aufgeständerten Solarmodule gewährleisten eine fast 100-%-ige Begrünungsmöglichkeit der Flächen. Hier bildet sich eine dauerhafte Extensivierung der Flächen an.

Eine Festsetzung von privaten Grünflächen erfolgt nur für die geplanten Pflanzflächen außerhalb der Einzäunung entlang des Bergzower Weges und entlang der bestehenden Meliorationsgräben.

Die geplanten Pflanzstreifen werden als Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

8 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen werden nicht festgesetzt. Diese Anlagen und Flächen sind innerhalb des Geltungsbereiches im Allgemeinen zulässig.

9 Immissionsschutz

Nach § 1 Abs. 5 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Bauleitpläne einen Beitrag zur menschenwürdigen Umwelt zu leisten. Dabei sind u.a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Im Geltungsbereich selbst und in der näheren Umgebung befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen.

Es können Geräuschauswirkungen der Wechselrichter, Speicher sowie des Trafos während der Betriebsphase auftreten. Zur Beurteilung von Geräuschen im Rahmen der Bauleitplanung dient die DIN 18005-1 zur Orientierung. Die schalltechnischen Orientierungswerte DIN 18005-1, Beiblatt 1 für Misch- und Dorfgebiete, die sich auf Wohnnutzungen im Außenbereich übertragen lassen, betragen 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts.

Maßgeblich für die Genehmigung der Anlage sind die Richtwerte der TA Lärm. Diese betragen ebenfalls 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts. Sie sind vor der Fassade der nächstgelegenen Gebäude mit Wohnnutzung einzuhalten.

Aktuell ist nicht erkennbar, dass es im Bereich der Wohnnutzungen zu Überschreitungen kommen könnte. Der Abstand der relevanten Gebäude zu der PV-Fläche beträgt mindestens 600 m. Immissionsrelevanten Anlagenteile können deutlich weitern Abstand zur Wohnbebauung haben. Dies wird im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt.

Emissionen durch Staub oder Gerüche sind nicht zu erwarten, ausgenommen sind ggf. temporäre Belastungen durch den Baustellenverkehr oder Montagearbeiten während der Bauphase.

Das auf die Module eintreffende Sonnenlicht kann von der glatten Oberfläche zum einen absorbiert und zum anderen reflektieren diese in die Umgebung zurückgeworfen werden. Diese Reflexionen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Die Module werden nach Süden ausgerichtet und befinden sich in einem großen Abstand zu relevanten Straßenflächen. Blendwirkungen auf den Verkehr sind hier regelmäßig auszuschließen. Die Siedlungsflächen, die ggf. von Blendungen betroffen sein könnten, befinden sich südlich des Geltungsbereiches in mindestens 220 m Entfernung. Beeinträchtigungen der Siedlungen sind nicht zu erwarten. Auch Gefährdungen des Straßenverkehrs sind nicht erkennbar.

Der Anlagentyp Freilandsolaranlage führt in Anlage und Betrieb nicht zu Beeinträchtigungen der Bevölkerung.

10 Wasserflächen, Trinkwasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete

Am Rand des Plangebietes und innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Meliorationsgräben mit mindestens zeitweiser Wasserführung. Diese Wasserflächen sind im weiteren Planverfahren bei der geplanten Anlagengestaltung zu berücksichtigen und als ökologische bedeutsame Strukturen zu sichern.

Das Plangebiet berührt keine Trinkwasserschutzzonen.

<u>Gewässerbenutzung</u>

Eine Benutzung der Gewässer bedarf gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung und ist gesondert bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen.

<u>Niederschlagswasserableitung allgemein</u>

Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser sollte zur Grundwasserneubildung genutzt und zur Versickerung gebracht werden.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers von Modulen und befestigten Flächen soll auf dem Grundstück versickert werden. Die vorhandenen Bodenstrukturen ermöglichen eine grundsätzliche Versickerung. Der Neuversiegelungsgrad ist sehr gering.

Für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist laut § 79 b Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu.

Löschwasser

Die Solarparkflächen werden über eine eigene und vom Trinkwassernetz unabhängige Löschwasserversorgung verfügen. Die Standorte für Löschwasserbrunnen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Um den Einsatz für die Feuerwehr zu erleichtern, wird sichergestellt, dass die Flächen für diese jederzeit zugänglich sind. Hierfür werden Feuerwehrschlüsseldepots installiert. Innerhalb der Solarparks sind ausreichend Flächen für die Feuerwehr vorhanden (Zufahrten, Bewegungsflächen, Umfahrung). Zur besseren Orientierung wird den Einsatzkräften ein Feuerwehrplan zur Verfügung gestellt. Um eine Brandausbreitung auf die Waldflächen zu verhindern, wird jeweils ein Schutzstreifen vorgesehen. Dieser wird entweder aus einer Schotterfläche (Feuerwehrumfahrung) oder einem Schutzabstand mit feuerhemmendem Bewuchs sichergestellt. Alle Brandschutzmaßnahmen wurden im Vorfeld einvernehmlich mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt.

11 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich oder in dessen Nahbereich sind Baudenkmale nicht bekannt oder festgesetzt.

Bodendenkmale sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Werden bei Bodenarbeiten bodendenkmalpflegerische Funde gemacht, so ergeben sich für den Vorhabensträger baubegleitende bzw. bauvorbereitende archäologische Dokumentationen (Ausgrabungen) zu seinen Lasten.

Auf der Planzeichnung wird dargelegt:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können unbekannte archäologische Bodendenkmale zu finden sein, deren Erhaltung vorrangig anzustreben ist. Ist eine Erhaltung nicht möglich, müssen vor Beginn der Erdarbeiten archäologische Dokumentationen stattfinden. Die Dauer und der Umfang der Ausgrabung hängt vom Ergebnis einer Sondage der jeweiligen Fundstelle ab.

12 Belange der Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Belange werden durch die Planung berührt. Es findet aktuell eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen statt.

Die Freiflächensolarnutzung kann als Zwischennutzung für einen Zeitraum bis zu 30 Jahren betrachtet werden, weil die Anlagen gegenüber Hochbauten durchaus reversibel sind.

Aktuell findet teilweise eine konkurrierende Flächennutzung zwischen Landwirtschaft und Energieerzeugung statt, die auf dem politischen Zeil des Ausstiegs aus der fossilen Energienutzung basiert.

Der Geltungsbereich umfasst intensiv genutzte Ackerflächen mit geringer Ertragskraft. Auf dem Großteil der Fläche liegen die Bodenwertzahl bei ca. 30. Somit würde das geplanten Vorhaben der landwirtschaftlichen Nutzung keine hochwertigen Böden entziehen. Die dauerhafte Begrünung der Flächen führt mittelfristig und nachhaltig zu einer Aufwertung der Bodenfunktionen.

Die bodenbedingte Anbaueignung aller Flächen ist gering, die Ertragsfähigkeit ist überwiegend gering und sehr gering.

Weiterhin liegen die Flächen im benachteiligten Gebiet gemäß Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO).

Somit würde das geplanten Vorhaben der landwirtschaftlichen Nutzung keine hochwertigen Böden entziehen. Die dauerhafte Begrünung der Flächen führt mittelfristig und nachhaltig zu einer Aufwertung der Bodenfunktionen.

Durch die Nutzungsänderung von Acker zu einer Freiflächensolaranlage werden die typischen Begleiterscheinungen der Intensivlandwirtschaft wie

- Düngung,
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- mechanische Bodenbearbeitung

ausgesetzt.

Naturschutzfachlich werden dadurch die benötigten Flächen zu einem Ort für eine Vielzahl von Insektenarten und Kleinsäuger und damit für die Avifauna besonders wertvoll.

Zudem können Vorteile zu Gunsten des Bodenschutzes entstehen. Insbesondere aufgrund der Extensivierung der Flächennutzung durch den Solarpark und der Freihaltung dieser Fläche über einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren kann sich der Boden unterhalb der PV-Anlage von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der zurückliegenden Jahrzehnte erholen. Zu den potenziell vermiedenen Stoffeintragungen gehören u.a.:

- Gülle (Nitratbelastung)
- Düngemittel
- Herbizide
- Insektizide (Neonicotinoide)

Mittelfristig wird so auch eine Verringerung der Boden- und Grundwasserbelastung ermöglicht.

Der Rückbau der Anlage und die erneute landwirtschaftliche Nutzung im Anschluss an die Nutzung sind gesichert. Der Boden ist nur an wenigen Stellen versiegelt (Wechselrichter/Trafostation), die auf der gesamten Fläche nur eine minimale Teilfläche beansprucht. Die verwendeten Materialien der gesamten Anlage können komplett durch aktives Recycling dem Entsorgungskreislauf zugeführt werden.

13 Belange der Forstwirtschaft

Im Plangebiet sind forstwirtschaftliche Belange nicht betroffen, Wald- oder Forstflächen werden nicht in Anspruch genommen. Die Flächen grenzen teilweise direkt an Waldflächen an. Im Rahmen der Objektplanung wurden Schattenwürfe analysiert und der finale Abstand der Module zum Waldrand definiert.

14 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Aufstellung des B-Planes ist gemäß Anlage 1 UVG keine UVP-Pflicht gegeben. Nach Regelungen des Gesetzes besteht für das Vorhaben auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung.

15 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Bei der Aufstellung des Bauleitplans ist diese einerseits einer Umweltprüfung zu unterziehen und andererseits sind die naturschutzrechtlichen Belange im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu bewältigen.

Zur Berücksichtigung der Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der bauleitplanerischen Abwägung erfolgt in i.d.R. die Erarbeitung eines Umweltberichtes. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans, die Gegenstand der Umweltprüfung sind, werden ebenfalls in dem Umweltbericht dargelegt.

Das geplante Vorhaben ist gem. § 14 BNatSchG ein Eingriff in Natur und Landschaft. Im folgenden Kapitel werden gem. § 14 BNatSchG die erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffs gemacht, um die Rechtsfolgen gem. den §§ 15 BNatSchG im Verfahren bestimmen zu können.

Der § 18 BNatSchG regelt das Verhältnis zum Baurecht. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 1 BauGB).

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts […] sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 BauGB).

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind diese einerseits einer Umweltprüfung zu unterziehen und andererseits sind die naturschutzrechtlichen Belange im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu bewältigen.

Bei der Bearbeitung des Eingriffsbilanz sind die einschlägigen und im Quellenverzeichnis aufgeführten Vorschriften beachtet bzw. berücksichtigt worden. Als Grundlage für die Bemessung und Gestaltung der Kompensationsmaßnahmen wurden die:

- Bewertungsmodell LSA (Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16. November 2004, MBl. LSA S. 685, zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 12. März 2009, MBl. LSA S. 250)
- Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen; Naturschutzbund Referat für Energiepolitik und Klimaschutz Deutschland e.V., 2005 aktualisiert 2010
- Praxis Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen; Bayrisches Landesamt für Umwelt 2014
- Leitfaden zur Bewältigung von Beeinträchtigungen bei Eingriffen und Projekten, hinsichtlich einer Auswahl besonders geschützter Arten; GRAND-DUCHE DE LUXEMBOURG, Ministère de l'Environnement, du Climat et du Développement durable 4, place de l'Europe, L-2918 Luxembourg, Dezember 2021
- Artenvielfalt im Solarpark, eine bundesweite Feldstudie, Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, März 2025

angewendet.

15.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen zielen darauf ab, die Entstehung von Beeinträchtigungen durch technische Optimierungen am Vorhaben, bzw. der Beeinträchtigungsquelle oder durch die Optimierung der Standortwahl zu vermeiden. Die Anforderung Beeinträchtigungen zu vermeiden ist sämtlichen der betrachteten Regelungen immanent.

Die Eingriffsregelung verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (vgl. § 15 Abs. 1 BNatSchG). Die Vermeidung von Beeinträchtigungen ist striktes Recht. Entsprechend der Stufenfolge der Eingriffsregelung sind zunächst sämtliche Vermeidungsmöglichkeiten auszuschöpfen, bevor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen zu ergreifen sind.

Zielsetzung des Vermeidungsgebots ist es, ein Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes weitmöglichst minimiert werden (vgl. bspw. LANA 1996). Dies beinhaltet sowohl kleinräumige Standortoptimierungen als auch technische Maßnahmen für eine umweltverträglichere Ausgestaltung des Vorhabens.

Den in der Eingriffsregelung vorzusehenden Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind gemeinsam, dass sie direkt am Vorhaben ansetzen und eine Vermeidung von Beeinträchtigungen durch technische Optimierungen des Vorhabens und dessen Durchführung zum Ziel haben.

- **Bodenschutz während der Baumaßnahme**

Beim Umgang mit den Böden ist die DIN 18915 zu beachten. Die Baustelleneinrichtungsfläche, sowie die Lagerung von Erdmassen und Baustoffen haben ausschließlich innerhalb bereits vorgeprägter Flächen innerhalb der Siedlungsbereiche oder auf bereits befestigten Flächen zu erfolgen. Nach den Bauarbeiten sind diese Flächen dann vollständig zu beräumen und in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Insbesondere ist vor der Anlage der Bebauung (nur bei Trafos und Speichern) der vorhandene Oberboden flächig abzuschieben und auf Mieten zu setzten. Diese sind mit einer Zwischenansaat während der Bauzeit zu begrünen. Es empfiehlt sich für die Zwischenbegrünung der Einsatz von *Phacelia tanacetifolia*.

Die Baustelleneinrichtungsfläche, sowie die Lagerung von Erdmassen und Baustoffen sollten möglichst innerhalb bereits vorgeprägter Flächen innerhalb der Siedlungsbereiche oder auf bereits befestigten Flächen zu erfolgen. Wenn dies nicht möglich ist, sollten vorzugsweise Flächen zur Lagerung genutzt werden, die auch zukünftig als Baufläche oder befestigte Fläche entwickelt werden sollen. Zukünftige Grünflächen sollten als Lagerflächen ausgeschlossen werden. Nach den Bauarbeiten sind diese Flächen dann vollständig zu beräumen und in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Folgende Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind weiterhin umzusetzen:

- Schutz des Oberbodens (bei Abtrag, Lagerung und Wiedereinbau) durch geeignete Maßnahmen, siehe DIN 18915-2018-06
- Böden, die nicht unmittelbar bebaut werden, sind vor ungewollter Verdichtung zu schützen.
- Die vorgesehenen Baubedarfsflächen, d. h. alle Lager-, Auftrags- und Baustelleneinrichtungsflächen, sind zu ermitteln und in einem Bodenschutzplan räumlich festzulegen. Flächen, die nicht baulich oder temporär genutzt werden, sind gesondert darzustellen und ggf. Schutzmaßnahmen gegen Befahren oder Materialablagen einzuplanen (z. B. Bauzäune).
- Die vorgesehenen Baubedarfsflächen, die baubedingt befahren werden müssen oder zur Materialablage dienen, sind durch geeignete Maßnahmen gegen ungewollte Bodenverdichtung zu schützen (z B. Lastverteilungsplatten).

Zur Minimierung der Erosion und Verminderung möglicher Austrocknungseffekte unter den Modulanlagen sind bei der Anlagenerrichtung Lücken zwischen den einzelnen Modulplatten vorzusehen, die ein Abtropfen an den Tropfkanten jeder Modulplatte ermöglichen.
(Solarpanelen) auf dem gesamten Modultisch kann z. B. die Ausdünnung und Austrocknung des Oberbodens vermindern. Ebenso kann hierdurch die Konzentration von Niederschlagswasser am unteren Rand der Modultische verringert werden, was in Bezug auf die Ausdünnung der Vegetationsdecke und der Austrocknung des Oberbodens, die Erosionsgefahr an anderer Stelle durch Abflusskonzentration des Niederschlagswassers verringert.
Die Funktionen des Bodens sind nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) nachhaltig zu sichern sowie Beeinträchtigungen bei Einwirkungen auf den Boden zu vermeiden. Im Sinne des Vorsorgegedankens des § 7 BBodSchG sollte die Möglichkeit der Verminderung oder Verhinderung von Erosionen durch Wasser und Wind genutzt werden.

- **Versickerung von Niederschlagswasser**

Das anfallende Niederschlagswasser muss möglichst vollständig auf den Baugrundstücken zur Versickerung gebracht werden. Mit dem Verzicht der

Direkteinleitung oder Abführung kann die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung gemindert werden.

- **Extensive Bewirtschaftung von Grünflächen und Abstandsgrün**

Die Bewirtschaftung der Grünflächen innerhalb des Geltungsbereiches sollte möglichst extensiv erfolgen. Auf eine dauerhaft kurzrasige Mahd sollte verzichtet werden. Die Flächen sollten möglichst vom Frühjahr bis zum Frühsommer ca. Anfang Juli nicht gemäht werden. Gräser und Stauden können zur Blüte kommen und bilden Lebensraum für Insekten in der intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft. Eine zweite Blüte im Spätsommer erfüllt nach der Mahd die gleiche Funktion.

15.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG vorzusehen:

Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden für das Vorhaben erforderlich:

- **Bauzeitenregelung (Brutvögel), Bewirtschaftungsregelung**

Zur Vermeidung von Tötung und Verletzung von Jungvögeln bzw. der Zerstörung von Gelegen sind Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Gehölzbeseitigung, Mähen, Abschieben von Oberboden, Lagern etc.) außerhalb der potenziellen Brutzeit von Vögeln durchzuführen. Dies gilt auch für die Aufnahme von Bauarbeiten, diese dürfen nur in der Zeit außerhalb eines potentiellen Brutgeschehens ab Mitte August eines jeden Jahres beginnen und müssen dann ab Mitte März eines jeden Jahres auf den Flächen dauerhaft ohne längere Unterbrechung (max. 5 Tage) kontinuierlich fortgesetzt werden. Damit wird ein ausreichender Schutz der potenziell vorkommenden bzw. auch nachgewiesenen Bodenbrüter gewährleistet.

Neben den bauzeitlichen Beschränkungen gelten die Regelungen auch dauerhaft für die Pflege und Bewirtschaftung der Flächen. Mahd- und Pflegearbeiten auf der Gesamtfläche dürfen nicht vor dem 15. Juli stattfinden.

Mit der Mahdbeschränkung wird einerseits sichergestellt, dass das Brutgeschehen der Bodenbrüter bereits abgeschlossen ist und viele Pflanzenarten ihren Blühzeitraum im Frühjahr bereits abgeschlossen haben. Samen können dann auch ausfallen und bieten Nahrung und Verbreitungsmöglichkeit.

Zum Schutz der Bodenbrüter wird der Zaun um die Solarflächen nicht mit einem Bodenabstand eingebaut, sondern ca. 10 cm in den Boden eingelassen. Damit kann gewährleistet werden, dass die Flächen vor dem Eindringen von Prädatoren insbesondere Füchsen geschützt sind. Damit werden den potenziell vorkommenden Bodenbrüter auf den Freiflächen verbesserte und teilgeschützte Habitate geboten werden.

15.3 Planungsalternativen

Am Standort standen keine Planungsalternativen aufgrund der gegebenen topographischen und bau- und medienstrukturellen Verhältnisse zur Diskussion.

Die vorliegende Bauplanung ist das Ergebnis der Abwägung der vorangegangenen technischen und grundsätzlichen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Überlegungen.

Insbesondere die Nutzung von bereits verkehrstechnisch erschlossenen Flächen mit einer Vorprägung ist ein Beitrag zum Schutz der Ressourcen und zur Minderung von Eingriffen insbesondere in das Schutzgut Landschaftsbild.

Grundsätzlich wurde der Belang der Landwirtschaft gegenüber dem Belang der regenerativen Energieerzeugung durch Sonnenenergie als durchaus reversible Zwischennutzung abgewogen. Deutlich konkurrieren bei der Planung die Belange der Landwirtschaft mit den Belangen der Energieerzeugung aus Solarkraft.

Zusätzlich zu den Vermeidungsmöglichkeiten durch Optimierungen der Bauplanungen sind weitere grundsätzliche Vermeidungs- und Minderungsmöglichkeiten, bezogen auf die Bauausführung zu realisieren, um baubedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter unterhalb der Erheblichkeitsschwelle zu halten. Hier sind insbesondere Bauzeitenregelungen zum Schutz der Fauna von besonderer Bedeutung.

Die Planung entspricht prinzipiell den Grundsätzen des BauGB und des BNatSchG.

15.4 Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung

15.4.1 Auswirkungsarten

Um die ökologischen Auswirkungen von Baumaßnahmen auf die einzelnen Schutzgüter zu ermitteln, wird unterschieden in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen. Im Folgenden werden die möglichen Auswirkungen aufgeführt.

Baubedingte Auswirkungen

- Bodenverdichtung durch Maschineneinsatz
- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen, Bauwege, Bodenentnahme
- Flächenfunktionszerschneidung
- Lärm- und Schadstoffbelastungen

Anlagebedingte Auswirkungen

- Flächenverlust/ -inanspruchnahme
- Trenn- und Barriereeffekt
- geländeklimatische Auswirkungen
- Beeinträchtigung des charakteristischen Landschaftsbildes
- Veränderung des Wasserhaushaltes

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Schadstoffemissionen (Stäube, Abrieb,-Schmiermittel, Müll)
- Störungen durch Lärm, Bewegungs- und Lichtreflexe
- Verstärkung des Trenneffektes

15.5 Konfliktanalyse

Zur Ermittlung der bau-, anlage-, und betriebsbedingten Beeinträchtigungen wird die Gesamtempfindlichkeit der schutzgutbezogenen Wert- und Funktionselemente des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mit den auslösenden Faktoren des Vorhabens überlagert.

Jede einzelne Beeinträchtigung wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- Beeinträchtigungsintensität
- Erheblichkeit (Eingriffstatbestand)
- Eingriffsart und -umfang

Diese Beurteilung folgt dem Weg: Wirkfaktor → Empfindlichkeit des Betroffenen → Betroffenheit.

Die für die einzelnen Funktionen auftretenden Beeinträchtigungen sind je nach ihrer Art unterschiedlich zu gewichten und können demnach auch unterschiedliche Kompensationsmaßnahmen erfordern.

Die Feststellung des **Eingriffstatbestandes** („Erheblichkeit") gemäß § 14 BNatSchG erfolgt ebenfalls für die einzelnen schutzgutbezogenen Wert- und Funktionselemente und wird jeweils als „gegeben" oder als „nicht gegeben" bezeichnet. Gemäß § 14 BNatSchG sind zur Beurteilung des Eingriffs Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft darzustellen. Die Ermittlung der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes oder des Erholungswertes der Landschaft ist entscheidende Grundlage für die Erarbeitung der Kompensationsmaßnahmen. Bei der Feststellung der Beeinträchtigungen sind hier nur die unvermeidbaren erheblichen Auswirkungen zu ermitteln. Beeinträchtigungen, die nicht entscheidungsrelevant sind, werden nicht dargestellt. Dabei ist die Ermittlung unmittelbar mit den im Einzelfall zu berücksichtigenden Erheblichkeitsschwellen in Verbindung zu setzen. Etwaige Summationswirkungen mit anderen Vorhaben wären gleichfalls darzulegen.

Die Beschreibung des Eingriffs und die Ermittlung des Umfangs werden für alle Wert- und Funktionselemente der Schutzgüter zusammengefasst und für die jeweiligen Beeinträchtigungsarten getrennt durchgeführt.

Die daraus abzuleitenden Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung, Ausgleich und Ersatz sind dem nachfolgenden Kapiteln zu entnehmen. Sie werden für alle Schutzgüter getrennt ermittelt, auch wenn die Schutzgüter auf derselben Fläche liegen bzw. die Maßnahmen auf derselben Fläche angelegt werden.

15.5.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Auf das Schutzgut Boden einwirkende Beeinträchtigungsfaktoren sind:

- Erdarbeiten, Versiegelung und Schadstoffeintrag.

Tabelle 1: Konfliktanalyse - Boden

Potenzielle Beeinträchtigungen	Wirkfaktoren / Beeinträchtigungsursachen		
	Bau – Baustelleneinrichtung, - Baubetrieb, - Emissionen, - Erdarbeiten, - Entwässerungen, - Baubehelfe	Anlage - Deckschichten, - Bauwerke, - Dämme, Einschnitte, - Entwässerungsanlagen, - technische Einrichtungen	Betrieb - Verkehr, - Emissionen, - Entwässerung, - Unterhaltung
Vollständiger Funktionsverlust / Teilweiser Funktionsverlust	Kein Eingriff!	**Eingriff ist gegeben!**	Kein Eingriff!
Überprägung / Veränderung der ursprünglichen Standortverhältnisse / Einschränkung der Bodenfunktionen	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!
Erläuterung:	Die baubedingten Beeinträchtigungen liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.	Durch die Anlage von Bauwerken und überbauten Flächen werden bisher unversiegelte Flächen dauerhaft vollständig versiegelt. Die Aufstellung von Solarpaneelen mit gerammter Aufständerung führt nicht zu erheblichen Bodenbeeinträchtigungen.	Alle betriebsbedingten Beeinträchtigungen liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Anlage von aufgeständerten Solarpaneelen verursacht keine erheblichen Bodenversiegelungen. Die Aufständerung erfolgt mit punktuell gerammten und reversiblen Ständersystemen. Nebenanlagen wie Trafostationen und Speicher hingegen führen zu dauerhaften Überbauungen und Flächenversiegelungen. Die Bodenfunktionen innerhalb des Geltungsbereiches werden deshalb stellenweise erheblich beeinträchtigt. Beeinträchtigungen des Bodens durch die Bauarbeiten selbst liegen aufgrund der Rammung der Ständersysteme unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Die Befahrung der Flächen ist vergleichbar mit dem Einsatz von Landmaschinen zur Bodenbewirtschaftung.

Die Beeinträchtigungen durch den Betrieb und die Nutzung von Freiflächensolaranlagen stellen keinen Eingriff dar. In Bezug auf die Bodenfunktion und -regeneration sind die unversiegelten Flächen unterhalb der Solarpaneele mit der Aufgabe der intensiven ackerbaulichen Nutzung und dem damit verbundenen Verzicht auf Bodenumbruch und den Einträgen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln deutlich günstiger zu bewerten als im Zustand der intensiven Ackerbewirtschaftung.

Temporärere Behelfsumfahrungen oder eine Baustelleneinrichtungsfläche auf bisher unversiegelten Flächen, die mit Beeinträchtigungen des Bodens verbunden wären erfolgen nicht.

Ein Eingriff in das Schutzgut Boden findet durch das Bauvorhaben statt.

15.5.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf Grundwasser

Auf das Schutzgut Grundwasser einwirkende Beeinträchtigungsfaktoren sind:

- Versiegelung, Überbauung, Verlust an Versickerungsfläche
- Schadstoffeintrag.

Tabelle 2: Konfliktanalyse - Grundwasser

Potenzielle Beeinträchtigungen	Wirkfaktoren / Beeinträchtigungsursachen		
	Bau – Baustelleneinrichtung, - Baubetrieb, - Emissionen, - Erdarbeiten, - Entwässerungen, - Baubehelfe	Anlage - Deckschichten, - Bauwerke, - Dämme, Einschnitte, - Entwässerungsanlagen, - technische Einrichtungen	Betrieb - Verkehr, - Emissionen, - Entwässerung, - Unterhaltung
Reduzierung der Grundwasserneubildung	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!
Störung der Grundwasserverhältnisse (Quantität, Dynamik u. Qualität)	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!
Veränderung grundwasserqualitäts-relevanter Schutzwirkungen	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!
Qualitätsbeeinträchtigung durch Schadstoffeintrag	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!
Erläuterung:	Aufgrund der angewendeten Bautechnologie und Baustoffe sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	Aufgrund der geplanten örtlichen Versickerung sind die anlagebedingten Veränderungen der Infiltrationsfläche (Versiegelung bzw. Teilversiegelung von bisher unversiegelten Flächen) als nicht eingriffsrelevant zu bezeichnen.	Alle betriebsbedingten Beeinträchtigungen liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser sind im direkten Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu sehen. Durch die Überbauung, insbesondere die Versiegelung, kommt es zum Verlust versickerungswirksamer Flächen. Allerdings weist die Versickerung des Abflusses von den Solarpaneelen und von den überbauten Flächen (z.B. Schotterrasen oder Trafostationen i. d. R. einen hohen Wirkungsgrad auf, so dass die Grundwasserspeisung letztlich nicht wesentlich gemindert wird. Die Abführung der anfallenden Niederschläge in eine geschlossene Kanalisation ist nicht geplant. Die Beeinträchtigungen durch Verdunstungsverluste liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Weitere Beeinträchtigungen des Grundwassers insbesondere Schadstoffeintrag finden durch das Vorhaben nicht statt.

Durch den dauerhaften Verzicht auf den Eintrag von Agrochemikalien (Dünger, Pflanzenschutzmittel) erfolgt die Minderung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser.

Ein Eingriff in das Schutzgut Grundwasser findet durch das Bauvorhaben nicht statt.

Auswirkungen auf die Oberflächengewässer

Auf das Schutzgut Oberflächengewässer einwirkende Beeinträchtigungsfaktoren sind:

- Verringerung potenzieller Retentionsflächen,
- Beeinträchtigung der Uferbereiche von Gewässern durch Bautätigkeit und
- möglicher Schadstoffeintrag.

Tabelle 3: Konfliktanalyse - Oberflächengewässer

Potenzielle Beeinträchtigungen	Wirkfaktoren / Beeinträchtigungsursachen		
	Bau – Baustelleneinrichtung, - Baubetrieb, - Emissionen, - Erdarbeiten, - Entwässerungen, - Baubehelfe	Anlage - Deckschichten, - Bauwerke, - Dämme, Einschnitte, - Entwässerungsanlagen, - technische Einrichtungen	Betrieb - Verkehr, - Emissionen, - Entwässerung, - Unterhaltung
Beseitigung von Oberflächengewässern / Beeinträchtigung der Gewässerstruktur	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!
Einschränkung der Retentionsfunktion in Gewässerniederungen	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!
Störung der Abfluss- und Strömungsverhältnisse	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!
Qualitäts-beeinträchtigung durch Schadstoffeintrag	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!
Erläuterung:	Baubedingt finden keine Beeinträchtigungen statt.	Anlagebedingte finden keine Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern statt.	Betriebsbedingt finden keine Beeinträchtigungen statt.

Durch das Bauvorhaben werden keine Oberflächengewässer beeinträchtigt. Mit der dauerhaften Extensivierung und dem Verzicht von Bebauungen entlang der Gräben werden Stoffeinträge insbesondere durch die Landwirtschaft gemindert. Stoffeinträge in benachbarte Gewässer werden durch das Bauvorhaben und den Betrieb der Anlagen nicht hervorgerufen. Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern finden nicht statt.

Ein Eingriff in das Schutzgut Oberflächengewässer findet durch das Bauvorhaben nicht statt.

15.5.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Die auf das Schutzgut Klima/ Luft einwirkenden Beeinträchtigungen sind:

- Veränderung lokalklimatischer Verhältnisse, Verlust der Ausgleichsfunktionen,
- Beeinträchtigung des Luftaustausches und,
- Beeinträchtigung der Luftqualität und Schadstoffeintrag.

Tabelle 4: Konfliktanalyse – Klima und Luft

Potenzielle Beeinträchtigungen	Wirkfaktoren / Beeinträchtigungsursachen		
	Bau – Baustelleneinrichtung, - Baubetrieb, - Emissionen, - Erdarbeiten, - Entwässerungen, - Baubehelfe	Anlage - Deckschichten, - Bauwerke, - Dämme, Einschnitte, - Entwässerungsanlagen, - technische Einrichtungen	Betrieb - Verkehr, - Emissionen, - Entwässerung, - Unterhaltung
Verlust / (grundlegende) Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse, Verlust / Einschränkung der Ausgleichsfunktionen	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!
Beeinträchtigung des Luftaustausches	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!
Schadstoffeintrag	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!
Erläuterung:	Aufgrund der angewendeten Bautechnologie sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	Die Bebauung ist mit Vegetationsverlusten verbunden. Die Verluste wirken sich aber nicht erheblich auf die lokalklimatischen Verhältnisse aus.	Alle betriebsbedingten Beeinträchtigungen liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft beziehen sich vor allem auf den Verlust von Vegetationsflächen und die Zunahme von Flächenversiegelungen. Durch Vegetationsverluste und die Aufstellung von Solarpaneelen wird die Luftregeneration beeinträchtigt und die Rückstrahlungswerte erhöht. Bezogen auf die lokalklimatischen Verhältnisse liegen alle Beeinträchtigungen durch das Vorhaben aber unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Der Vegetationsverlust im Bereich des Plangebietes erfolgt nur punktuell und in verhältnismäßig kleinem Umfang und betrifft ausschließlich Ackerflächen. Baum- und Gehölzbestand ist nur gering betroffen.

Mit der dauerhaften Begrünung der Flächen und der geplanten Randeingrünung können auch positive klimatische Effekte erzielt werden.

Die Etablierung von Anlagen zur Nutzung regenerativen Energien selbst ist ein Beitrag zum Klimaschutz.

Ein Eingriff in die Schutzgüter Klima und Luft findet durch das Bauvorhaben nicht statt.

15.5.4 Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotope / Pflanzen und Tiere

Auf die Schutzgüter Biotope / Pflanzen und Tiere einwirkende Beeinträchtigungsfaktoren sind:

- Flächeninanspruchnahme,
- Entfernen und überprägen von Vegetation,
- randliche Beeinflussung/ Zerschneidung von Lebensräumen und
- Immissionen sowie Störungspotenzial.

Tabelle 5: Konfliktanalyse – Biotope / Pflanzen und Tiere

Potenzielle Beeinträchtigungen	Wirkfaktoren / Beeinträchtigungsursachen		
	Bau – Baustelleneinrichtung, - Baubetrieb, - Emissionen, - Erdarbeiten, - Entwässerungen, - Baubehelfe	Anlage - Deckschichten, - Bauwerke, - Dämme, Einschnitte, - Entwässerungsanlagen, - technische Einrichtungen	Betrieb - Verkehr, - Emissionen, - Entwässerung, - Unterhaltung
Lebensraumverlust / Biotopzerstörung	Kein Eingriff!	**Eingriff ist gegeben!**	Kein Eingriff!
Verlust von Einzelbäumen	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!
Beeinträchtigung von Einzelbäumen	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!
Beeinträchtigung von Populationen u. Biotopen durch Veränderung der Standortverhältnisse	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!
Zerschneidung von Lebensräumen u. funktionalen Beziehungen	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!
Unfalltod von Tieren	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!
Gefährdung / Störung von Tieren (Verhaltensmuster etc.)	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!
Erläuterung:	Baubedingte Beeinträchtigungen liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.	Anlagebedingte Inanspruchnahme von Flächen und Entfernung/ Schädigung von Vegetationsflächen und -strukturen durch Überbauung mit Solarpaneelen und Versiegelung.	Durch die Nutzung der Anlagen und n finden keine erheblichen Beeinträchtigungen statt.

Der Verlust von Vegetationsflächen durch die Baumaßnahme ist erheblich. Die dauerhaft überbauten und mit Schotter befestigten Flächen stehen als Lebensraum nicht mehr zur Verfügung. Betroffen von dem dauerhaften Verlust sind ausschließlich Intensivackerflächen. Betriebsbedingt finden keine Beeinträchtigungen statt.

Ein Eingriff in die Schutzgüter Biotope und Lebensräume findet durch das Bauvorhaben statt.

15.5.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

Auf das Schutzgut Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft einwirkende Beeinträchtigungsfaktoren sind:

- Zerschneidungseffekt, bauliche Dominanz
- Visuelle und akustische Störung, Immissionsbelastung durch Bau und Betrieb.

Tabelle 6: Konfliktanalyse – Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

Potenzielle Beeinträchtigungen	Wirkfaktoren / Beeinträchtigungsursachen		
	Bau – Baustelleneinrichtung, - Baubetrieb, - Emissionen, - Erdarbeiten, - Entwässerungen, - Baubehelfe	Anlage - Deckschichten, - Bauwerke, - Dämme, Einschnitte, - Entwässerungsanlagen, - technische Einrichtungen	Betrieb - Verkehr, - Emissionen, - Entwässerung, - Unterhaltung
Verlust erlebniswirksamer Landschaftselemente	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!
Visuelle Störung und Überprägung des Landschaftserlebens	Kein Eingriff!	**Eingriff ist gegeben!**	Kein Eingriff!
Akustische und sonstige Beeinträchtigung des Landschaftserlebens	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!
Zerschneidung und Beeinträchtigung der Zugänglichkeit	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!	Kein Eingriff!
Erläuterung:	Baubedingt finden keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes statt.	Durch die Anlage der Solarflächen findet eine Überprägung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes statt.	Durch die Nutzung der Anlagen finden keine Beeinträchtigungen statt.

Der Neubau der Solaranlagen führt zu einer Veränderung der baulichen Dominanz, die im Sinne der Eingriffsregelung eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bedeutet. Die visuelle Wahrnehmung wird verändert und durch die Etablierung der Solarmodule erheblich überprägt und technisch verändert. Berücksichtigt wird hierbei auch die visuelle Vorbelastung innerhalb des Landschaftraumes durch asphaltierte Straßen und betonierte Feldwege. Die Erholungseignung des Landschaftsraumes für die aktive Erholung wird generell durch die Neuanlage der Solarflächen nicht verschlechtert. Die Wegebeziehungen bleiben bestehen. Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild wird aufgrund der sehr spezifischen Eigenart dieses Schutzguts immer gesondert verbal-argumentativ ermittelt. Es wird geprüft, ob dieser Ausgleichsbedarf mit den für das Schutzgut Arten und Lebensräume ergriffenen Maßnahmen abgedeckt wird oder zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Ein Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild findet durch das Bauvorhaben statt.

15.5.6 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter (Schutzgut gemäß § 2 UVPG)

Bau- oder Bodendenkmalflächen oder -objekte im Baubereich sind bisher nicht festgesetzt oder bekannt.

Grundsätzlich gilt: werden Bodenfunde bei den Erdarbeiten angetroffen sind entsprechende Dokumentationsarbeiten einzuleiten. Sie gehen zu Lasten des Veranlassers der Baumaßnahme.

15.6 Aussagen zur Eingriffsregelung - Maßnahmenplanung

15.6.1 Methodik, Konzeption und Zielsetzung der Maßnahmenplanung

Nach der Darstellung der einzelnen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und der Ermittlung und Bewertung der Eingriffe wird im Folgenden das Konzept beschrieben, durch das die vorhabenbedingten Eingriffe kompensiert werden sollen. Die Bemessung der Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen, des Ausgleichs bzw. Ersatzes des Eingriffs folgt den allgemeinen Zielen und Grundsätzen des BNatSchG. Als Ziel wird die ökologische Vollkompensation (Naturalrestitution) angestrebt, d.h. die qualitativ-funktionalen Eigenschaften eines jeden betroffenen Schutzgutes sollen gleichartig oder gleichwertig sowie nachhaltig ausgeglichen bzw. wiederhergestellt werden.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs richtet sich im Zusammenhang mit quantitativen Gesichtspunkten nach der ökologischen Bedeutung der betroffenen Flächen oder Strukturen. Allgemein gilt, dass reife, bestehende Lebensraumstrukturen eine höhere ökologische Wertigkeit aufweisen als neu geschaffene. Deshalb hat die Vermeidung von Beeinträchtigung, also der Erhalt des vorhandenen Biotop- und Arteninventars, absoluten Vorrang (vgl. § 15 BNatSchG). Nur wenn nach der Abwägung aller Belange der Erhalt des Bestandes nicht möglich ist, werden Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen nötig.

Ein grundsätzlicher Gedanke des Kompensationskonzeptes ist die Verbesserung bzw. die Herstellung von Strukturen, die dem Biotopverbund dienen. Vegetationsstrukturen dienen vor allem als Leitstrukturen für die Fauna z.B. für Migration und Emigration, aber auch für Arten mit kleinen Aktionsradien.

Das nachfolgende Kompensationskonzept basiert auf der Entwurfsplanung. Für die dargestellten Maßnahmen liegen in jedem Fall aktuell die Flächenverfügbarkeiten vor.

15.7 Gestaltungsmaßnahmen

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist die Einbindung der Bauwerke und der Nebenanlagen in den Landschafts- und Siedlungsraum und die Wiederherstellung bzw. Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes als gestalterische Aufgabe vom Grundsatz her zu regeln.

<u>Feldgehölzpflanzung</u>

Entlang des Bergzower Weges und an den Rändern zur freien Landschaft soll durchgehend eine dichte Feldgehölzpflanzung vorgenommen werden. Die Pflanzung

befindet sich außerhalb des Zaunes. Neben der ökologischen Funktion als Lebensraum und Migrationslinie wirkt die Pflanzung als Grüngürtel zur Abdeckung und Weichzeichnung der Solarfelder und zur Minderung einer möglichen Blendwirkung.

Textliche Festsetzung:

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit der Bezeichnung A sind mit Straucharten der Pflanzenlisten "Sträucher" und "Bäume" zu bepflanzen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Strauch je 1,5 m² und ein Baum je 200 m². Die Sträucher sind in der Mindestpflanzqualität 2x verpflanzter Strauch 60-100 cm und die Bäume in der Mindestpflanzqualität Hochstamm StU 16 - 18 cm zu verwenden. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine Zufahrt in der maximalen Breite von 10 m zulässig.

Alle Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

Mit der Festsetzung von Feldgehölzpflanzungen kann ein wichtiger Beitrag zur Gestaltung des Landschaftsbildes innerhalb der Feldflur erfolgen.

15.8 Maßnahmen für den Artenschutz

Gemäß den Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestehen für Eingriffe und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für zulässige Eingriffe Sonderregelungen. Im Rahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen diese Verbote nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Auch zur rechtskonformen Anwendung dieser Regelung sind verschiedene funktionale, räumliche und zeitliche Anforderungen zu berücksichtigen, nicht zuletzt, um die geforderte hohe Prognosesicherheit in den Prüfungen gewährleisten zu können.

Aufgrund der vorliegenden faunistischen Kartierungen sind Maßnahmen für die Arten

- Feldlerche
- Heidelerche
- Goldammer
- Braunkehlchen
- Bluthänfling
- Wachtel
- Ortolan

vorzusehen.

Die Maßnahmen sollen möglichst innerhalb und in der Umgebung der Geltungsbereiche also nahe dem geplanten Eingriffsortes vorgenommen werden. Die Flächen für die Offenlandbewohner sollen möglichst mindestens 100 m von Vertikalstrukturen wie Baumreihen, Waldrändern, Feldgehölzen und Freileitungen sowie von Störquellen wie Straßen und Wegen entfernt liegen.

Es sind folgenden Maßnahmen geplant, die im Rahmen des Durchführungsvertrages durch den Vorhabenträger gesichert werden.

ACEF 1 Sicherung und Entwicklung **von Hochstaudenfluren**

Die Vegetationsstrukturen entlang der Gräben bleiben erhalten und werden weiterentwickelt und vergrößert. Es entstehen somit Strukturen, die insbesondere für die Arten der Staudenfluren wie z.B. Braunkehlchen, Heidelerche und Wachtel von Bedeutung sind.

ACEF 2 Entwicklung **von Gehölzflächen**

Am Rand des Solarparkes werden Gehölzflächen angelegt. Die Vegetationsstrukturen außerhalb des Sicherheitszaunes bieten insbesondere für die Arten der Feldgehölzbestände wie z.B. Goldammer wichtige Lebensraumstrukturen.

ACEF 3 **Dauerhafte Extensivierung auf Ackerflächen**

Auf einer ca. 3,1 h großen Fläche im nordwestlichen der östlichen Geltungsbereichsfläche erfolgt eine dauerhafte Extensivierung. Auf den Flächen unterbleibt dauerhaft der Umbruch und der Eintrag von Agrochemikalien. Die Flächen werden nicht vor dem 15. Juli gemäht.

Für die Anlage von Extensivgrünland erfolgt eine Einsaat mit Regiosaatgut mit hohem Kräuteranteil. Im Rahmen der Extensivierung von Landwirtschaftsflächen wird die Fläche zur Ausmagerung in den ersten zwei Jahren je nach Entwicklungszustand des Aufwuchses ein- bis dreimal jährlich gemäht, wobei die erste Mahd nach dem 15.07. durchzuführen ist. Das Mahdgut wird je nach Entwicklungszustand und Ausmagerung innerhalb von vier Wochen entfernt. Im Vordergrund steht die Entwicklung floristisch artenreicher Wiesengesellschaften, zur Förderung der Brutflächen und des Nahrungsangebotes für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Die Wiese ist extensiv zu bewirtschaften, das heißt:

-völliger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel,

-völliger Verzicht auf Düngung,

-kein Umbruch, keine Neuansaat oder Nachsaat.

Mit der dauerhaften Extensivierung können Rückzugsräume für Feldlerche, Heidelerche, Ortolan und Wachtel entstehen.

15.9 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen haben im naturschutzrechtlichen Sinn eine räumlich-funktionale und eine zeitliche Komponente. Sie erfolgen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort und sollen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts bzw. sein ökologisches Wirkungsgefüge wieder herstellen. Die zeitliche Komponente ergibt sich aus der Notwendigkeit, dass der Ausgleich so erfolgen muss, dass für Betroffene (z. B. Organismengruppen) notwendige Lebensgrundlagen so rechtzeitig geschaffen werden, dass sie dem Eingriff ausweichen können.

Ausgleich im naturschutzrechtlichen Sinn bedeutet keinen Ausgleich im streng naturwissenschaftlichen Sinn. Nicht der Eingriff selbst muss ausgeglichen werden, sondern die damit zusammenhängenden Beeinträchtigungen (vgl. HABER et al. 1993).

Bilanzierung

Die Bilanzierung der Eingriffe und Kompensation erfolgt gem. Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (RdErl. Des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, 42.2-22302/2) zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 12. März 2009, MBl. LSA S. 250)

Im Folgenden wird die geplante Bebauung gem. Entwurf technischer Planung auf die Flächen projeziert und die Veränderung / Verschlechterung des Gebietes nach dem selben Punkteschema analysiert. Die geplante Begrünung des Gebietes wird ebenfalls berücksichtigt.

Die Zufahrt erfolgt ausschließlich auf bereits befestigten und versiegelten Flächen außerhalb des Geltungsbereiches. Hier findet keine Biotopveränderung statt.

Das Plangebiet ist im Bestand im wesentlichen Intensivacker. Dieser erhält einen Punktwert von 5. Im westlichen Teil befindet sich ein mindestens temporär wasserführender Graben mit begleitenden Uferstauden und Röhrichten. Dieser Graben werden regelmäßig durch den Wasser- und Bodenverband gemäht. Der Graben und die Vegetation bleiben erhalten und mit einer zusätzlichen Hochstaudenflurfläche randlich vergrößert. Die Mahd wird beschränkt und darf erst nach dem 15. Juli erfolgen.

Nach Umsetzung der Planung ist davon auszugehen, dass 70 % der Intensivackerfläche durch Solarpaneele oder Schotterrasenflächen überdeckt werden. Dies ergibt sich aus der zulässigen Grundflächenzahl von 0,7. Die durch die Module in Anspruch genommenen Flächen sowie die möglichen Wegeflächen erhalten nur einen Punktwert von 3, werden also gegenüber dem Punktwert von Intensivacker um 2 Punkte abgewertet. Diese Einstufung der Punktbewertung insbesondere der dauerhaft begrünten artenreichen Gras- und Krautfluren unterhalb der Solarpaneele erfolgt durch Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land.

Auf der verbleibenden Fläche soll ebenfalls ein artenreiches Dauergrünland entwickelt werden. Dieser Biotoptyp hat regelmäßig einen Planpunktwert von 16. Aufgrund der Überprägung mit Solarpaneelen wird aber dieser Planwert auf 10 Wertpunkte abgesenkt. Es wird hierbei berücksichtigt, das in jedem Fall eine naturschutzfachliche Aufwertung der zuvor intensiv bewirtschafteten Ackerflächen (5 Wertpunkte) erfolgt. Es unterbleiben dauerhaft:

- Bodenumbruch,
- Eintrag von Düngemitteln und Gülle,
- Eintrag von Herbiziden,
- Eintrag von Pflanzenschutzmitteln und Agrochemikalien.

Die Flächen sind dauerhaft begrünt und es findet eine deutliche Erhöhung der Artenvielfalt gegenüber einer ackerbaulichen Monokultur statt.

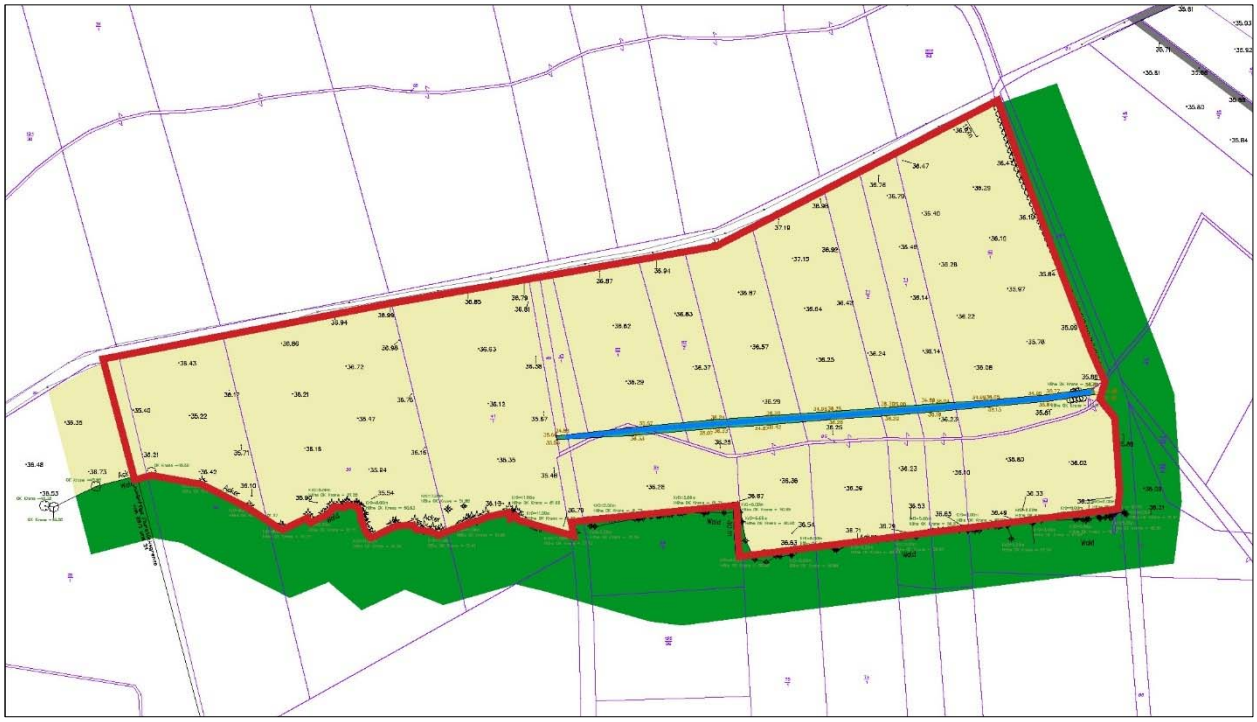

Abbildung 3: Biotoptypen und Flächennutzung im westlichen Teilbereich; Grundlage Bestandsvermessung 09/2025

Tabelle 7: Bilanz nach Biotopwert innerhalb des westlichen Teils

Biotopwert vor Eingriffen durch die Bebauung im westlichen Teil Gesamtfläche 153.796 m²				
Code[1]	*Biotoptyp*	*Biotopwert*	*Flächenanteil*	*Gesamtpunktwert*
AI	Intensivacker	5	151.307	756.535
URA NUC	Ruderalfluren, gebildet von ausdauernden Arten; Säume an Gräben Feuchte Hochstaudenfluren	13	2.489	32.357
Gesamtpunktbewertung des Plangebietes vor Durchführung der Eingriffe:				**788.892**
Biotopwert nach den voraussichtlichen Eingriffen durch die Bebauung, Erschließung und Ansaat im westlichen Teil, Gesamtfläche 153.796 m²				
Code	*Biotoptyp*	*Biotopwert / Planwert*	*Flächenanteil in m²*	*Gesamtpunkt-wert*
GSA	Ansaatgrünland (extensiv) unterhalb der Solarpaneele[2]	3	74.091	222.273
VWB	Schotterrasenflächen	3	664	1.992

[1] Gemäß SCHUBOTH, J. (2004) Kartiereinheiten zur Kartierung nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der nach § 30 NatSchG LSA geschützten Biotope und sonstigen Biotope

[2] Vorgabe Punktbewertung durch UNB Landkreis Jerichower Land für Flächen unterhalb von Solarmodulen; Fläche der Solarmodule im Geltungsbereich

GMA	Artenreiches Dauergrünland (extensiv) außerhalb der Solarpaneele	6 (16)	58.024	348.144
URA NUC	Ruderalfluren, gebildet von ausdauernden Staudenarten; Säume entlang von Gräben und Feuchte Hochstaudenfluren	13	8.574	111.462
HGA	Feldgehölze mit standortheimischen Arten	15	12.443	186.645
Gesamtpunktbewertung des Plangebietes nach Durchführung der Eingriffe:				**870.516**
Gesamtveränderung des Plangebietes nach Wertpunkten:				**+81.624**

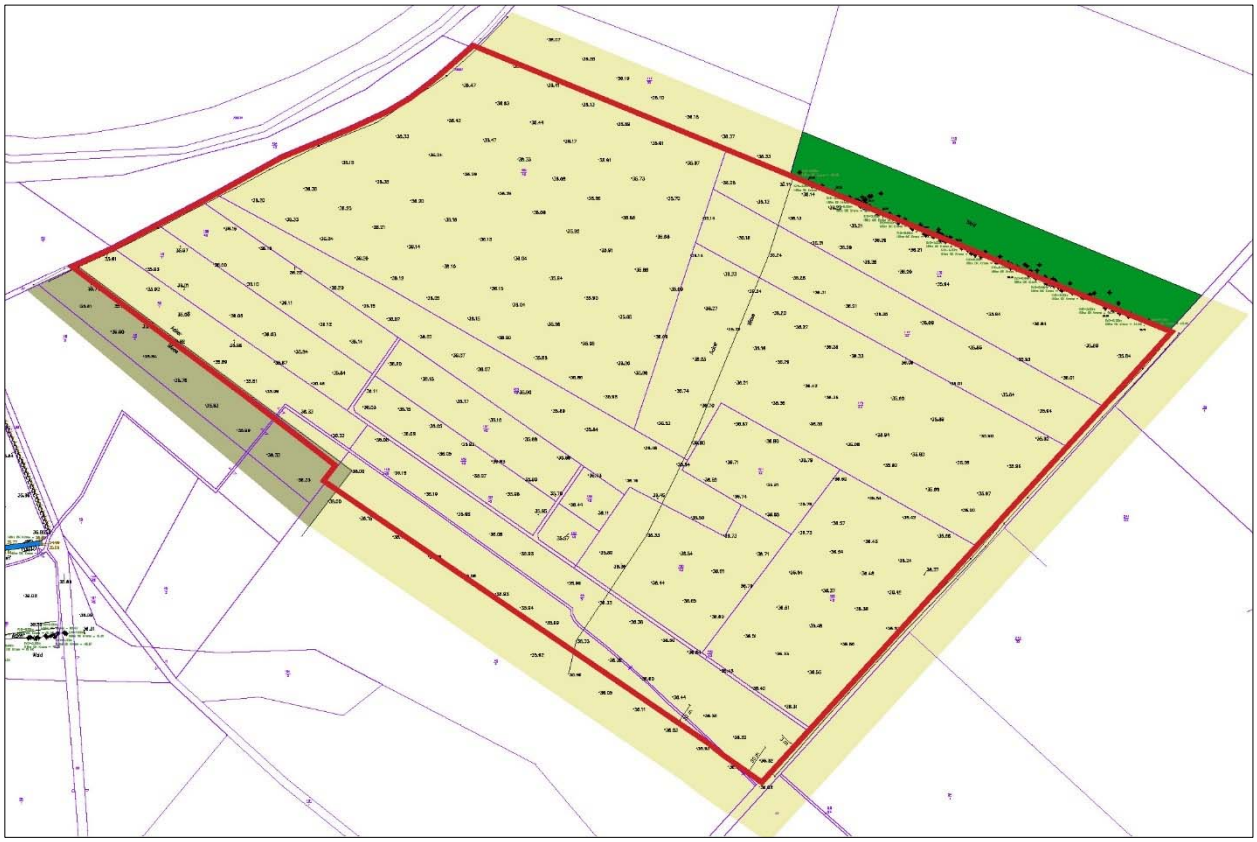

Abbildung 4: Biotoptypen und Flächennutzung im östlichen Teil; Grundlage Bestandsvermessung 09/2025

Tabelle 8: Bilanz nach Biotopwert innerhalb des östlichen Teils

Biotopwert vor Eingriffen durch die Bebauung im östlichen Teil Gesamtfläche 433.128 m²				
Code[3]	*Biotoptyp*	*Biotopwert*	*Flächenanteil*	*Gesamtpunktwert*
AI	Intensivacker	5	433.128	2.165.640
Gesamtpunktbewertung des Plangebietes vor Durchführung der Eingriffe:				**2.165.640**

[3] Gemäß SCHUBOTH, J. (2004) Kartiereinheiten zur Kartierung nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der nach § 30 NatSchG LSA geschützten Biotope und sonstigen Biotope

Biotopwert nach den voraussichtlichen Eingriffen durch die Bebauung, Erschließung und Ansaat im östlichen Teil, Gesamtfläche 433.128 m²				
Code	*Biotoptyp*	*Biotopwert / Planwert*	*Flächenanteil in m²*	*Gesamtpunkt -wert*
GSA	Ansaatgrünland (extensiv) unterhalb der Solarpaneele[4]	3	233.453	700.359
VWB	Schotterrasenflächen	3	23.494	70.482
GMA	Artenreiches Dauergrünland (extensiv) außerhalb der Solarpaneele	6 (16)	117.572	705.432
GMA	Artenreiches Dauergrünland (extensiv) Extensivierungsfläche mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege	16	31.534	504.544
HGA	Feldgehölze mit standortheimischen Arten	15	27.075	406.125
Gesamtpunktbewertung des Plangebietes nach Durchführung der Eingriffe:				**2.386.942**
Gesamtveränderung des Plangebietes nach Wertpunkten:				**+221.302**

Zur rechnerischen Kompensation der Eingriffsfolgen müssen keine zusätzlichen Maßnahmen zur Biotopaufwertung außerhalb des Geltungsbereiches vorgenommen werden.

Insgesamt werden nach dem Bau und der Durchführung von Extensivierungen und Bepflanzungsmaßnahmen 302.926 Wertpunkte erzielt, die Bilanz ist damit ausgeglichen.

Es wird deutlich, dass insbesondere durch die langfristige Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Intensivackerflächen eine erhebliche Flächenaufwertung erfolgt. Vor allem der dauerhaft ausbleibende Eintrag von Agrochemikalien und der Flächenumbruch sind wichtige Nutzungsänderungen die zur Aufwertung der Lebensräume und es Schutzgutes Boden führen.

15.10 Ausgleichbarkeit unvermeidbarer Beeinträchtigungen

Alle Eingriffsfolgen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege innerhalb des Naturraums bereits nach Durchführung bzw. parallel zum Eingriff zu kompensieren.

15.11 Zeitliche Realisierung und Flächenverfügbarkeit

Die Pflanzmaßnahmen im Geltungsbereich erfolgt nach oder parallel zur Fertigstellung des Bauvorhabens in der nächstmöglichen Pflanzperiode möglichst als Herbstpflanzung.

Die Gemeinde schließt mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag (Durchführungsvertrag) zur Realisierung der Maßnahmen ab.

[4] Vorgabe Punktbewertung durch UNB Landkreis Jerichower Land für Flächen unterhalb von Solarmodulen; Fläche der Solarmodule im Geltungsbereich

15.12 Pflanz- und Saatarbeiten, Pflege

Für die Pflanz- und Pflegarbeiten für die Kompensations- und Gestaltungspflanzungen sind die DIN 18917 und DIN 18919 zu berücksichtigen.

Die Gehölzpflanzungen bilden wichtige Maßnahmen im Grün- und Gestaltungskonzept. Die Gehölze sollen je nach ihren Standorten verschiedene Funktionen übernehmen. Auch hier ist die Artenwahl von den jeweiligen Standortverhältnissen abhängig. Für die Pflanzungen sind die technischen Regelwerke zu beachten.

Das Pflanzmaterial sollte möglichst aus regionalen, klimatisch und edaphisch angepassten Beständen kommen, um ein sicheres Anwachsen zu gewährleisten. Insbesondere die kontinentale Sommertrockenheit, macht den Gehölzen in der Anwuchsphase zu schaffen. Aus diesem Grund ist eine Herbstpflanzung der Frühjahrspflanzung vorzuziehen. Die Pflanzstandorte sind mit geeigneten Bodenverbesserungsmaßnahmen vorzubereiten. Insbesondere sind Substrate mit gutem Wasserhaltevermögen einzubringen.

Die Pflanzenauswahl wird im Rahmen der Objektplanung entsprechend der jeweiligen Standortverhältnisse konkretisiert. Empfohlen wird die Verwendung der Gehölzarten in der Pflanzqualität 2xv 60-100 cm. Die Pflanzung erfolgt mindesten dreireihig im Pflanzabstand von 1,5 m untereinander versetzt.

Es werden nur gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur verwendet.

Aufgrund der Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes dürfen ab dem Jahr 2020 in der freien Natur keine gebietsfremden Herkünfte mehr zum Einsatz kommen.

Pflanz- und Pflegehinweise

Bei der Pflanzung und Pflege sind die DIN 18916, 18919 und 18920 zu beachten!
Insbesondere wird verwiesen auf:

Pflanzung

- Anlage der Pflanzung ab ca. Ende Oktober
- sorgfältiger Pflanzschnitt auch für Wurzeln
- Anwässern der Pflanzen
- Mulchung der Pflanzscheiben

Pflege

- gründliches Wässern der Gehölze 20 l je Strauch und 100 l je Baum; je nach Witterungsverlauf ca. 8-12 Wässerungsgänge pro Jahr
- einmalige Mahd der Flächen je Pflegejahr in den ersten drei Standjahren, Mähgut verbleibt in der Fläche; Mahd nicht vor dem 15. Juli

Wildschutz

Errichtung eines temporären Wildschutzzaunes während der Anwachsphase innerhalb der ersten 5 Jahre wird empfohlen, solange die Gehölzpflanzungen nicht zum eingezäunten Betriebsgelände gehören.

15.13 Pflanzenlisten für Pflanzungen im Plangebiet

Für naturnahe Pflanzungen kommen die nachfolgend in der Pflanzliste dargestellten standortgerechten und heimischen Pflanzenarten in Frage.

Es sind in der freien Landschaft nur Gehölzarten gemäß Runderlass zur Organisations- und Zuständigkeitsstruktur bei der Verwendung gebietseigener Gehölze in Sachsen-Anhalt- herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 02. März 2020 zu pflanzen.

Die genannten Pflanzen stellen eine Auswahl möglicher Arten dar, die im Rahmen der Objektplanung standortspezifisch angepasst werden können.

Liste der standortheimischenGehölzarten		
Für Gehölzarten, die **nicht** dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) unterliegen, gilt die Herkunftsgebietseinteilung gemäß Runderlass zur Organisations- und Zuständigkeitsstruktur bei der Verwendung gebietseigener Gehölze in Sachsen-Anhalt- herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 02. März 2020.		
Botanischer Name	**Deutscher Name**	**FoVG**
Acer campestre	Feld-Ahorn	
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	x
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	x
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	x
Betula pendula	Sand-Birke	x
Betula pubescens	Moor-Birke	x
Carpinus betulus	Hainbuche	x
Cornus sanguinea s.l.	Blutroter Hartriegel	
Corylus avellana	Haselnuss	
Crataegus monogyna[2]	Eingriffliger Weißdorn	
Crataegus laevigata[2]	Zweigriffliger Weißdorn	
Crataegus Hybr. agg.[2,3]	Weißdorn	
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	
Fagus sylvatica	Rot-Buche	x
Frangula alnus	Faulbaum	
Malus sylvestris agg. [1]	Wild-Apfel	
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	x
Populus nigra	Schwarz-Pappel	x
Populus tremula	Zitter-Pappel	x
Prunus avium[2]	Vogel-Kirsche	x
Prunus padus	Traubenkirsche	
Prunus spinosa[1, 2]	Schlehe	
Pyrus pyraster agg. [1]	Wild-Birne	
Quercus petraea	Trauben-Eiche	x
Quercus robur	Stiel-Eiche	x
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	
Rosa canina agg. [4]	Hunds-Rose	
Rosa corymbifera agg. [5]	Hecken-Rose	

Liste der standortheimischenGehölzarten		
Für Gehölzarten, die **nicht** dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) unterliegen, gilt die Herkunftsgebietseinteilung gemäß Runderlass zur Organisations- und Zuständigkeitsstruktur bei der Verwendung gebietseigener Gehölze in Sachsen-Anhalt- herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 02. März 2020.		
Botanischer Name	**Deutscher Name**	**FoVG**
Rosa rubiginosa agg. [6]	Wein-Rose	
Rosa elliptica agg. [7]	Keilblättrige Rose	
Rosa tomentosa agg. [8]	Filz-Rose	
Salix alba	Silber-Weide	
Salix aurita	Ohr-Weide	
Salix caprea	Sal-Weide	
Salix cinerea	Grau-Weide	
Salix fragilis	Bruch-Weide	
Salix pentandra	Lorbeer-Weide	
Salix purpurea	Purpur-Weide	
Salix triandra agg.	Mandel-Weide	
Salix viminalis	Korb-Weide	
Salix x rubens (S. alba x fragilis)	Hohe Weide	
Sambucus nigra[1, 2]	Schwarzer Holunder	
Sorbus aucuparia	Eberesche	
Sorbus torminalis	Elsbeere	
Tilia cordata	Winter-Linde	x
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	x
Ulmus glabra	Berg-Ulme	
Ulmus laevis	Flatter-Ulme	
Ulmus minor	Feld-Ulme	
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	

1	Nur Vermehrungsgut aus virusfreien Erntebeständen
2	Verwendung außerhalb der in Anlage 3 gekennzeichneten Gebiete
3	C. x macrocarpa, C. x media, C. x subsphaerica, C. monogyna x laevigata x rhipidophylla
4	Rosa canina, R. subcanina, R. dumalis
5	R. corymbifera, R. subcollina, R. caesia
6	R. micrantha, R. columnifera, R. rubriginosa
7	R. agrestis, R. inodora, R. elliptica
8	R. tomentosa, R. pseudoscabriuscula, R. sheradii

15.14 Hinweise für besondere naturschutzrechtliche Entscheidungen

Biotopschutz

Mit dem Vorhaben werden keine gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope in Anspruche genommen.

Schutzgebiete

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten. Eine Befreiung wird nicht erforderlich.

Spezieller Artenschutz

Zur Vermeidung von Tötung und Verletzung von Jungvögeln bzw. der Zerstörung von Gelegen sind Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Mähen, Abschieben von Oberboden, Lagern etc.) außerhalb der potenziellen Brutzeit von Vögeln durchzuführen.

Gemäß der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestehen für Eingriffe und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für zulässige Eingriffe Sonderregelungen. Im Rahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen diese Verbote nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Auch zur rechtskonformen Anwendung dieser Regelung sind verschiedene funktionale, räumliche und zeitliche Anforderungen zu berücksichtigen, nicht zuletzt, um die geforderte hohe Prognosesicherheit in den Prüfungen gewährleisten zu können.

Aufgrund der vorliegenden faunistischen Kartierungen sind Maßnahmen für die Arten

- Feldlerche
- Heidelerche
- Goldammer
- Braunkehlchen
- Bluthänfling
- Wachtel
- Ortolan

vorzusehen.

Die Maßnahmen sollen möglichst innerhalb und in der Umgebung der Geltungsbereiche also nahe dem geplanten Eingriffsortes vorgenommen werden. Die Flächen für die Offenlandbewohner sollen möglichst mindestens 100 m von Vertikalstrukturen wie Baumreihen, Waldrändern, Feldgehölzen und Freileitungen sowie von Störquellen wie Straßen und Wegen entfernt liegen.

Es sind folgenden Maßnahmen geplant, die im Rahmen des Durchführungsvertrages durch den Vorhabenträger gesichert werden.

<u>ACEF 1 Sicherung und Entwicklung von Hochstaudenfluren</u>

<u>ACEF 2 Entwicklung von Gehölzflächen</u>

<u>ACEF 3 Dauerhafte Extensivierung auf Ackerflächen</u>

Baumfällung

Durch das Vorhaben werden keine Baumfällungen ausgelöst.

Waldumwandlung

Mit dem Vorhaben erfolgt keine Inanspruchnahme von Flächen mit festgestellter Waldeigenschaft.

15.15 Angaben für die Prüfung nach § 34 BNatSchG

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Hierzu müssen analog der Vorgaben der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43 EWG) und § 34 BNatSchG folgende Schritte vorgenommen werden:

- *Prüfung ob FFH-Gebiet und / oder Vogelschutzgebiet betroffen ist,*
- *Prüfung aller Lebensraumtypen am Vorhabenstandort gemäß Anhang I der FFH-RL (prioritäre Lebensraumtypen und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse),*
- *Prüfung ob Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-RL am Vorhabenstandort Habitate haben,*
- *Prüfung ob Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie (VRL) am Vorhabenstandort Habitate haben,*
- *Bewertung aller für die Habitat- und Verbundfunktionen relevanten Standortfaktoren.*

Es ist grundsätzlich unerheblich, ob das Vorhaben innerhalb eines Schutzgebietes wirkt oder von außen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von FFH- oder SPA-Gebieten zu befürchten.

16 Besonderer Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

In der Bebauungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Diese Verbote gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten").

Soweit im Bebauungsplan bereits vorauszusehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt schon auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine (Teil-)Nichtigkeit auszuschließen.

Das Plangebiet wurde auf die Relevanz von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten kontrolliert.

Aufgrund der vorliegenden faunistischen Kartierungen sind Maßnahmen für die Arten

- Feldlerche
- Heidelerche
- Goldammer
- Braunkehlchen
- Bluthänfling
- Wachtel
- Ortolan

vorzusehen.

Die Maßnahmen sollen möglichst innerhalb und in der Umgebung der Geltungsbereiche also nahe dem geplanten Eingriffsortes vorgenommen werden. Die Flächen für die Offenlandbewohner sollen möglichst mindestens 100 m von Vertikalstrukturen wie Baumreihen, Waldrändern, Feldgehölzen und Freileitungen sowie von Störquellen wie Straßen und Wegen entfernt liegen.

17 Durchführungsvertrag

Nachfolgend werden die wesentlichen Inhalte des Durchführungsvertrages dargelegt.

Im Durchführungsvertrag werden geregelt:

- die Bebauung durch das konkrete Vorhaben
- Erschließung
- Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz
- die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen
- Sicherung artenschutzrechtlicher Maßnahmen
- die Kostentragung durch den Vorhabenträger
- die Sicherheitsleistungen.

18 Umweltbericht als selbständiger Teil der Begründung zum B-Plan

Gemäß § 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c ist der Umweltbericht zur vorliegenden Planung als Teil der Begründung darzulegen.

Im Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms untersucht, beschrieben und bewertet. Weiterhin sollen verschiedene Alternativen aufgezeigt und geprüft werden. Außerdem ist die Auswahl der Varianten zu begründen. Um den Inhalt des Umweltberichts zu erstellen, müssen schutzgutbezogene Informationen zusammengetragen werden. Diese Informationen werden mit Hilfe von aktuellen Prüfmethoden und Instrumenten der Landschaftsplanung und Fachgutachten sowie anderen Plänen und Programmen und Rechtsvorschriften (z.B. BNatSchG) ermittelt.

Es sollten nur Informationen für die Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt werden, die dem Detaillierungsgrad des Plans oder Programms entsprechen. Die Gemeinde, die den Umweltbericht aufzustellen hat, entscheidet selbst über das Ausmaß der Behördenbeteiligung am Bericht.

Der Umweltbericht befindet sich im Anhang der Begründung.

Rechtsgrundlagen, Quellen

Für das Planverfahren wurden die folgenden Rechtsgrundlagen zum angegebenen Stand zugrunde gelegt.

Artenvielfalt im Solarpark, eine bundesweite Feldstudie, Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, März 2025

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150)

Bewertungsmodell LSA (Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16. November 2004, MBl. LSA S. 685, zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 12. März 2009, MBl. LSA S. 250)

Bundes-Bodenschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)

EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97)

EG-Richtlinie 92/43 Fauna – Flora - Habitat-Richtlinie (FFH-RL) vom 21.05. 1992, geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42)

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen; Naturschutzbund Referat für Energiepolitik und Klimaschutz Deutschland e.V., 2005 aktualisiert 2010

Leitfaden zur Bewältigung von Beeinträchtigungen bei Eingriffen und Projekten, hinsichtlich einer Auswahl besonders geschützter Arten; GRAND-DUCHE DE LUXEMBOURG, Ministère de l'Environnement, du Climat et du Développement durable 4, place de l'Europe, L-2918 Luxembourg, Dezember 2021

Praxis Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen; Bayrisches Landesamt für Umwelt 2014

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

REP Magdeburg (2006): Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, 29. Mai 2006

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Art. 2 G v. 12.12.2007 (BGBl. I 2873)